

## ■ **Ärgernis** **Liefertermin und** **Terminreue**

Seit langem ärgere ich mich über die ungenauen Terminzusagen der Industrie. Es heißt immer nur . . . Kalenderwoche ab Werk. Das Handwerk hat keine Chance des Regreßanspruchs und tritt oftmals in eine Falle.

Jüngstes belegbares Beispiel ist „k“ – eine Lieferung der Firma „Lido“. Liefertermin: 25. KW 21. 6. 2001 an den Großhandel. Schreiben von „Lido“ an meine Firma vom 21. 6. 2001, daß der Termin nicht gehalten werden kann und kein neuer Termin genannt wird. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen von „Lido“ habe ich dann vom Großhändler bekommen. Diese sagen aus, alle Rechte dem Lieferanten, alle Pflichten dem Käufer (die Kopien sind beigefügt).

Ich möchte eine Diskussion anregen, daß wir als Handwerker verbindliche, einklagbare Liefertermine über den Großhändler bekommen; daß sich die Lieferanten der „Handwerkermarke“ dazu bekennen, oder ein neues Markenzeichen entwickelt wird, in dem sich alle zu verbindlichen Lieferterminen bekennen. Sehen wir uns doch die Vertragsgestaltung an. In der ganzen Kette gibt es meistens nur einen fixen Termin und das ist der des Handwerkers mit seinem Kunden. Alle anderen halten sich den Rücken frei.

Wir wissen alle, in der jetzigen wirtschaftlichen Situation der Baubranche ist jeder Auftrag gefragt. Der Auftragsvorlauf im Handwerk wird immer geringer, dadurch sind Flexibilität und Terminverlässlichkeit immer wichtiger. Geschäftsgebaren, wie sie die Firma „Lido“ hat, sind meiner Meinung nach nicht

marktfähig. Diese Firmen sollten vom Markt verschwinden. Liebe Kollegen, wie sehen Sie die Situation? In den Vertragsgestaltungen mit unseren Kunden könnten wir uns ja auch Klauseln formulieren, die uns den Rücken freihalten. Gelten wir dann noch als seriös? Nützt uns das etwas? Haben Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Großhändler und der Industrie gelesen? Die meisten Kollegen möchten doch wohl zufriedene Kunden?

Interessant ist auch die Meinung der Juristen und Marktstrategen bei den Großhandels- und Industrieverbänden.

**Klaus Göring**  
**Stv. Landesinnungsmeister**  
**des FVSHK Sachsen-Anhalt**  
**39638 Gardelegen**

## ■ **Duravit** **Kein Happy Day?**

Wir haben am 20. März 2001 zwei Wand-Tiefspül-WCs Duravit Happy D. inkl. Sitzen, Farbe weiß, auf Abruf bei unserem Großhändler bestellt. Nachdem wir am 10. 5. die Ware abrufen wollten hat man uns mitgeteilt, daß die beiden WCs vom Werk aus noch nicht lieferbar sind. Angeblich gäbe es einen riesigen Ansturm auf die Serie Happy D., so daß das Werk nicht mit der Fertigung hinterherkomme.

Nach weiteren zwei Wochen – nun 9 Wochen später! – erhielt unser Großhändler nach unserem Anruf die Auskunft vom Werk, die Ware sei verladen, wäre Mitte nächster Woche bei ihm und einen Tag später dann bei uns. Doch nichts ist geschehen. Wir haben daraufhin unserem Endkunden provisorisch ein WC gehängt und ihm die Umstände erklärt.



**Gefragte Serie: Trotz schleppender Umsätze auf dem deutschen Markt wartet Siegfried Müller schon über drei Monate auf sein(en) Happy Day**

Seit dem 23. Mai 2001 – also seit fünf Wochen! – kommt wöchentlich die Aussage von Duravit (wir haben uns dann direkt eingeschaltet), daß die Ware geladen sei und in der folgenden Woche ausgeliefert werde. Aber nichts geschieht. Bis heute – 26. 6. 2001 – hat unser Kunde sein provisorisches Klo, und mittlerweile – was selbstverständlich ist – ist er ziemlich sauer. Der zuständige Verkaufsleiter von Duravit läßt sich verleugnen, will nicht mit uns sprechen.

Am 21. 5. 2001 hat eine Duravit-Mitarbeiterin uns persönlich versichert (unter Zeugen), daß noch am selben Tag die Ware per Express rausgeht und am Montag beim Großhändler ist. Dabei hat sie ihre Empörung über die Mißverhältnisse bei der Warenausgabe angesprochen. Doch auch heute – 26. 6. 2001 – ist die Ware noch nicht eingetroffen. Und was hat die Mitarbeiterin heute dazu gesagt? Sie habe dies nie behauptet.

Auch heute erhielten wir wieder die Zusage, daß heute noch die Ware an den Großhändler ausgeliefert wird, dieses Mal auch schriftlich. Mal sehen, ob es irgendwann wirklich noch wahr wird. Und der Chef von Duravit will immer noch nicht mit uns sprechen . . . Auf alle Fälle werden wir in Zukunft um Duravit-

Artikel einen großen Bogen machen – denn „ . . . andere Mütter haben auch schöne Töchter“!  
**Siegfried Müller**  
**64342 Seeheim-Jugenheim**

*Fairneßhalber haben wir das Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme an die Duravit AG weitergeleitet. Der für Deutschland zuständig Vertriebsleiter antwortet wie folgt:*

Zwischenzeitlich hat unser Vorstandsvorsitzender Franz Kook vergangene Woche mit Herrn Müller telefoniert. Duravit bedauert diesen konkreten Fall sehr, nicht zuletzt, da eine Reihe unglücklicher Pannen zu dieser sehr unerfreulichen Verzögerung geführt haben. Für den damit verbundenen Ärger haben wir uns ausdrücklich bei Herrn Müller entschuldigt. Die Serie Happy D. erfreut sich in der Tat sehr starker und steigender Nachfrage, so daß wir speziell beim WC aktuell eine Lieferzeit von etwa sechs Wochen nennen müssen.

**René Müller**  
**Duravit AG**  
**78132 Hornberg**

## ■ SBZ 9 + 11/2001

### Quo vadis Handwerkskammer Stuttgart?

Für viel Diskussionsstoff hatten die Ausführungen von Edmund Helber in der SBZ 9/2001 gesorgt. Entsprechend waren die Leserbriefreaktionen in der SBZ 11/2001. In seiner Stellungnahme in der SBZ 12/2001 hatte der Prüfungsausschußvorsitzende Hans Steinhauer u.a. sinngemäß erklärt, daß die Prüflinge – vor Abnahme durch den Prüfungsausschuß – entsprechend den Vorgaben der TRGI durch die angehenden Meister abgedrückt werden konnten. Darauf erhielten wir folgende Erwidern von Prüfling Oliver Helber:

### Vorprüfung war schlichtweg untersagt

Über die Aussage des Herrn Steinhauer, daß jeder Prüfling seine Gasleitung vor Abnahme abdrücken durfte, war ich doch sehr erstaunt. Warum hatte nie-

mand von den weit über 80 Meisterschülern dies gemacht? Warum sollte man so ein Risiko eingehen und mit einer ungeprüften Gasleitung in die Prüfung gehen? Die Robert-Mayer-Schule stellte uns viele andere Maschinen zur Prüfung bereit. Warum stellte sie uns kein Rohrleitungs-Prüfgerät zur Verfügung, obwohl es doch dieses Gerät gab! Oder warum hatten alle Meisterschüler vergessen, ihre Prüfgeräte mitzubringen? Die Antwort auf diese Fragen sollte eigentlich jedem SBZ-Leser klar sein: es wurde seitens des Prüfungsausschusses und seitens der Werkstatthelehrer eine Vorprüfung schlicht untersagt!

Es ist schon ein Armutszeugnis für den Meisterprüfungsausschuß der Installateure und Heizungsbauer der HWK Stuttgart, die Wahrheit so zu verdrehen, und nicht einmal zu den eigenen Prüfungsmethoden zu stehen.

**Oliver Helber**  
71720 Oberstenfeld

PS.: Nun werde ich also im nächsten Jahr wieder vor der HWK Stuttgart stehen und zwar diesmal mit geeigneten Prüfungsmitteln um dieselbe Gasleitung noch einmal zu installieren.

**Prüfungswände wie diese, gehören schon seit Jahren zum festen Bestandteil der Meisterprüfung in Stuttgart. Bei der abgebildeten, etwas älteren Wand wurde allerdings die Gasinstallation in verzinkten Rohren und die Trinkwasserrohre in Kupfer ausgeführt**



## ■ SBZ 12/2001

### Mit 19 die Meisterprüfung

In der SBZ 12/2001 stellten wir mit dem Beitrag „Früh übt sich . . .“ die jüngste Installateur- und Heizungsbauermeisterin Deutschlands vor. Christiane Schnabel legte im Alter von nur 19 Jahren eine tolle Leistung hin und bekam von der Handwerkskammer Münster den großen Befähigungsnachweis. Hierzu erreichten uns zahlreiche Anfragen, von denen wir an dieser Stelle einen repräsentativen Querschnitt veröffentlichen:

### ◆ Schnelle Meisterprüfung auch für meine Tochter?

Die Berichterstattung über die Leistung von Frau Schnabel habe ich mit Interesse gelesen. Die Zielstrebigkeit, mit der sie ihre beruflichen Ziele verfolgte und auch noch verfolgt, ist sehr beeindruckend. Besonders auch die Tatsache, daß sie schon mit 19 Jahren den Meistertitel erwarb. Und genau hierzu habe ich eine Frage. Laut dem Beitrag in der SBZ war Frau Schnabel nur drei Monate als Gas- und Wasserinstallateurin tätig und hat dann die Meisterschule besucht, die zwölf Monate dauerte. Selbst wenn man die Lehrgangszeit mit auf die Gesellentätigkeit anrechnet, komme ich nur auf 15 Monate. Meines Wissens wird aber für die Zulassung zur Meisterprüfung der Nachweis einer mindestens dreijährigen Gesellentätigkeit verlangt. Hat sich da etwas geändert? Auch meine Tochter lernt in meinem Betrieb und steht kurz vor ihrer Gesellenprüfung. Wenn die drei Jahre Gesellentätigkeit nicht mehr nachgewiesen werden müssen, dann könnte sie ja nach der Prüfung zügig mit der Meisterausbildung beginnen.

**Hans-Georg Böhnke**  
58455 Witten

### ◆ Meisterprüfung bald mit 15?

Vor kurzem konnten wir lesen, daß ein Heizungsbauer mit 20 Jahren den Meisterbrief erhielt. In Ihrer letzten Ausgabe berichteten Sie, daß jetzt eine Heizungsbauerin diesen Jünglingsrekord mit 19 Jahren eingestellt hat.

Ich bewundere das Engagement und den Leistungswillen des Berufsnachwuchses und befürworte die Meisterprüfung als oberste Stufe der Karriereleiter im Handwerk.

Allerdings bezweifle ich, ob das in der Berufs-, Aus- und Weiterbildung erlernbare Wissen alleine ausreicht, um sich „Meister seines Fachs“ nennen zu können. Ich meine, daß zum „Meister“ auch ein gewisses Maß an Erfahrung gehört sowie eine gehörige Portion an sozialer Reife und Verantwortung, die man sich nur nach längerer Tätigkeit im Berufsleben aneignen kann.

Wenn dieser „Wettbewerb“ weitergeht, wird wohl bald ein Auszubildender gleichzeitig mit der Gesellenprüfung auch den Meistertitel erhalten können. Die praktische Erfahrung im Beruf fehlt dann gänzlich und der Meister verkommt zum reinen Theoretiker.

**Clemens Buchberger**  
81675 München

### ◆ Werden Gesellenjahre nicht mehr verlangt?

Viele Jahre war ich in der Meisterausbildung an der Bundesfachschule in Karlsruhe tätig. Aufgrund der Erfahrungen, die ich dort mit der HWK bei der Zulassung – eigentlich eher bei der Ablehnung – zur Meisterprüfung gemacht habe, hätte ich



**Christiane Schnabel legte mit 19 die Meisterprüfung ab und ist Deutschland jüngste Meisterin**

*Soweit nur drei beispielhaft wiedergegebene Anfragen, die die SBZ-Redaktion zu dem Quicki von Christiane Schnabel erreicht haben. Um das Rätsel aufzulösen, fragten wir bei der Handwerkskammer Münster nach und erhielten folgende Auskunft:*

### ◆ Gute Zeugnisse und ein kranker Papa

Christiane Schnabel hat vom 1. 8. 1997 bis zum 31. 1. 2000 eine Ausbildung zur Gas- und Wasserinstallateurin absolviert und dann bereits am 17. 2. 2000 einen Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung gestellt. Da die Vorschrift des § 49 HwO vorsieht, daß zur Meisterprüfung nur zuzulassen ist, wer in seinem Beruf eine mehrjährige Tätigkeit (es dürfen allerdings nicht mehr als drei Jahre gefordert werden) ausgeübt hat, verlangt auch die Hand-

werkskammer Münster grundsätzlich eine dreijährige Gesellenzeit.

§ 49 regelt jedoch ebenfalls, daß bei guten Leistungen in der Gesellenzeit und -prüfung diese Dauer der Gesellentätigkeit abgekürzt werden bzw. in Ausnahmefällen ganz davon abgesehen werden kann (§ 49 IV Ziff. 1 und 2 HwO). Bei Frau Schnabel waren beide Tatbestände erfüllt:

- Sie hat ihre Gesellenprüfung mit gut und als beste Kandidatin abgelegt, ebenfalls hatte sie gute Noten in der Berufsschule.
- Der Vater von Frau Schnabel erklärte uns gegenüber, daß er aus gesundheitlichen Gründen die Abteilung Gas- und Wasserinstallation in seinem Betrieb so schnell wie möglich an seine Tochter übergeben wolle. Diesen Antrag des Vaters auf vorzeitige Zulassung seiner Tochter haben wir an die Kreishandwerkerschaft Recklinghausen mit der Bitte um Stellungnahme weitergereicht. Darauf teilte uns die Fachinnung Sanitär-Heizung-Klempnerei Recklinghausen mit, daß sie keinerlei Bedenken gegen eine vorzeitige Zulassung zur Meisterprüfung habe.

**Andrea Saabe  
Handwerkskammer Münster  
48151 Münster**

*Je nach Meisterprüfungsausschuß und Region verlangen die Handwerkskammern eine Gesellenzeit zwischen einem und drei Jahren. Bei rückläufigen Schü-*

*lerzahlen kommen die Kammern dabei – soweit es die Handwerksordnung zuläßt – immer mehr den Wünschen der Absolventen nach.*

*Offensichtlich kennt sich Vater Schnabel als Obermeister der Innung Recklinghausen mit Vorschriften und Ausnahmetatbeständen gut aus. So wurde Tochter Christiane nach nur dreimonatiger Gesellenzeit aufgrund ihrer guten Leistungen und der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihres Vaters zur Meisterprüfung zugelassen und so Deutschlands jüngste Meisterin. Und da es Vater Schnabel nun glücklicherweise gesundheitlich auch wieder ein wenig besser geht, kann die Tochter an der Fachhochschule auch noch Versorgungstechnik studieren. Dabei wünscht ihr das SBZ-Team schon jetzt viel Erfolg. Für ganz Eilige bleibt also nur das Fazit: Zur Hochzeit nach Las Vegas und zur Meisterprüfung nach Münster! DS*

eine Bitte: Könnten Sie in einer der nächsten Ausgaben von SBZ mit der HWK Münster klären, wie es möglich ist, in Übereinstimmung mit der Handwerks- bzw. der Meisterprüfungsordnung nach einer Gesellenprüfung im Januar 2000 und dem folgenden 12monatigen Vorbereitungslehrgang im April 2001 die Meisterprüfung abzulegen?

**Klaus Zeller  
76275 Ettlingen**

zum 31. 1. 2000 eine Ausbildung zur Gas- und Wasserinstallateurin absolviert und dann bereits am 17. 2. 2000 einen Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung gestellt. Da die Vorschrift des § 49 HwO vorsieht, daß zur Meisterprüfung nur zuzulassen ist, wer in seinem Beruf eine mehrjährige Tätigkeit (es dürfen allerdings nicht mehr als drei Jahre gefordert werden) ausgeübt hat, verlangt auch die Hand-

## Leserbriefe

Meinungen, Kommentare zu Beiträgen bitte möglichst per Fax oder E-Mail an die SBZ-Redaktion

(07 11) 6 36 72-55  
(07 11) 6 36 72-7 43  
sbz@shk.de